

Werk

Titel: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften; Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften

Verlag: Richter

Jahr: 1772

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555590534_0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534_0004

LOG Id: LOG_0012

LOG Titel: ohne Titel

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555590534

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555590534>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

mit dem Jahr 1435 schon schließet. Ich vermüthe daher, ein neuerer Schriftsteller hat das so genannte Düsbergische Zeitbuch, welches ein späterer Scribent bis auf das Jahr 1435 fortgesetzt zu haben scheint, noch mit den Begebenheiten bis 1467. vermehret.

Wir wünschen die Fortsetzung dieses Buchs aus Ueberzeugung von dessen Güte.

7.

Es giebt Leute, die aus einem gewissen unzeitigen Eifer von keinen andern Alterthümern etwas wissen wollen, als von solchen, mit denen sich die Herren Winkelmann, Heyne, Klotz und Ernesti beschäftigt haben. Man kann nicht anders vermüthen, als daß dergleichen Menschen in dem irri- gen Bahn stehen, als wären nur die alten Denk- mahle und Werke der Kunst der Aufmerksamkeit und der tiefern Spekulation der Antiquare werth; und alles übrige, was die Sitten und Gebräuche der Griechen und Römer, oder auch wohl unserer alten Germanier betrifft, verdiene die Untersuchungen und Bearbeitung der Gelehrten ganz und gar nicht. Es ist kaum zu sagen, wie ungereimt und unwissend solch ein Urtheil, dergleichen wir in gelehrten Blättern hin und wieder lesen, ausgesprochen werde. Denn wenn es auch einige an sich für uninteressant halten sollten, die Gebräuche der Alten beym Gottesdienste im Felde, vor Gerichte, zu Hause zu kennen, so

wird doch die Erlernung solcher Wissenschaft schon dadurch nothwendig, weil die Kunstgeschichte des Alterthums ohne dieselbe nicht verstanden werden kann, und weil immer eines dem andern hier die Hand bieten muß. Wenn man überdies noch bedenket, welchen Einfluß die Alterthümer so wie ich sie hier nehme, auf den richtigen Verstand alter Schriftsteller, auf die größere Deutlichkeit, in höhern Wissenschaften, z. B. in der Theologie, in der Arznei- und Rechtsgelehrsamkeit haben, (des Vergnügens, das sie uns verschaffen, nicht zu gedenken), so muß man sich ganz ohnfehlbar über die kurzichtigen Raisonnements dieser Leute wundern, welche in ihrem Vaterlande herumwandern, ohne es zu kennen, und ihre eigene Schande immer aufdecken, indem sie sich der bessern Bearbeitung der antiquarisch-historischen Gegenstände widersetzen.

Wir wollen unsere Gedanken über diesen Gegenstand nicht weiter fortsetzen, sondern nur an einem Beispiel zeigen, wie nützlich das Studium der Alterthümer auch in höhern Wissenschaften sey. Wir glauben dieses am besten thun zu können, wenn wir unsern Lesern eine Anzeige von den vor kurzem herausgekommenen *antiquitatibus symbolicis* des ältern Herrn Hofrath Walch zu Jena (*), machen.

Man

(*) Sie sind unter diesem Titel erschienen: *Antiquitates symbolicae, quibus symboli apostolici historia illustratur*, auctore *Io Ern. Iman. Walchio*, Sereniss. Saxo-Vin. et Ilen. consiliario aulico, eloquent. et poef. prof. publ. ord. in acad. Ienens. Ienae 1772. 82. S. 8. apud C. F. Gollner.

Man redet immer von Symbolik, von symbolischen Büchern, und die wenigsten wissen die eigentliche Bedeutung dieser Benennung. Hr. W. zeigt in dieser mit vieler Belesenheit und Scharfsinn verfertigten Schrift, die noch außerdem das Verdienst der guten Schreibart hat, die verschiedenen Bedeutungen dieses Worts an, und behauptet, nachdem er den Augustinus, Cassianus, Ruffinus, und andere, welche andere Meynungen hegen, widerleget, daß man das Wort Symbolum von den sogenannten symbolis sacris auf das apostolische Glaubensbekenntniß übertragen habe. Es führten nämlich die gottesdienstlichen Gesellschaften bey den Griechen und Römern, welche von einer dreyfachen Art waren, gewisse Zeichen oder symbola. Diese hatten aber eine doppelte Absicht. Entweder, die Mitglieder gedachter Gesellschaften suchten sich dadurch von einander zu unterscheiden, oder sie wollten auch dadurch zu erkennen geben, wer zu ihrer Gesellschaft gehöre, oder nicht gehöre. Der Verf. macht die dreyfache Art dieser Zeichen bekannt. Man brandmarkte entweder die Leiber der Personen, die in den Geheimnissen unterrichtet waren, oder diejenigen, die hinzunahen wollten, sprachen gewisse Worte aus, dergleichen Peter King (*) gesammelt hat, oder es waren tesserae, die gemeiniglich von der Gottheit, welcher die gottesdienstliche Gesellschaft gewidmet war, hergenommen wurden. Und dieses macht den ersten Abschnitt des Buchs aus.

(*) In *hisor. symbol. apostol.* p. 10.

Es folgen die symbola veterum militaria, welches nichts anders als unsere heutigen Kriegsparolen waren, wodurch man Freund, oder Feind erkennen wollte. Dergleichen waren zum B. Zeus σωτηρ και νικη, Zeus συμμαχος και ηγεμων, VICTORIA, PALMA, VIRTUS, DEVS NOBISCVM u. s. w.

Mit den symbolis Graecorum conuiualibus, wovon zum dritten gehandelt wird, hat es diese Bewandniß: Vielmahls vereinigte sich eine Anzahl guter Freunde bey den Griechen zu einem Schmause. Jeder von ihnen war verbunden, entweder Geld oder Speisen mitzubringen. Und hierbey waren zwey eigene Wörter gewöhnlich, συμβολη und συμβολον. Jenes zeigte den Beytrag an, den ein ieder that, und dieses war dasjenige Pfand, welches diejenigen, denen die Besorgung des Gastmahls aufgetragen wurde, zur Sicherheit einsetzten. Gewöhnlich brauchte man einen Ring hierzu.

Die vierte Abhandlung de symbolis Romanorum conuiualibus enthält viel Lesenswerthes, und ihr Unterschied wird mit der gewöhnlichen Deutlichkeit des Verfassers aus einander gesetzt.

Ich gedenke noch der fünften de sponsonum symbolis apud veteres mit zwey Worten. Συμβολον zeigte auch ein Pfand zur stärkern Versicherung eines Vertrags, oder Versprechens an. Ordentlicher Weise nahm man Ringe dazu, zuweilen auch wächserne Abdrücke von Siegelringen, tesseras u. s. w. die alsdann zurückgenommen wurden, wenn die Zusage erfüllet worden. Freunde der Kritik werden hier eine feine Bemerkung über den vom Theophrast (Character.

(Character. cap. 6.) geschilderten ἀπονενοημενος finden, wo zugleich erwiesen wird, daß das in gedachter Stelle befindliche Wort ἀξισσι nicht hier stehen könne.

Kurze
Anzeigen historischer Schriften.

I.

In der Schweiz.

1. **H**istoire militaire des Suisses dans les différens services de l'Europe, composée sur des Pièces & Ouvrages authentiques, jusqu'en 1771. par M. May de Romainmotier. Tome I. 585 Seiten, nebst 18 Seiten Vorrede in 8. A Bern 1772. Herr May ist ein Edelmann, der in Kriegsdiensten gestanden. Die Schweizer haben heut zu Tage in französischen, holländischen, spanischen, neapolitanischen und sardinischen Diensten Hülfsvölker im Felde. Sie haben auch zu Anfang dieses Jahrhunderts in österreichischen Solde einige Regimenter gehabt. Dieser Kriegsdienst der Schweizer besteht in einer Erlaubniß, die man einem Fürsten giebt, ein Regiment oder mehrere zu errichten, und hernach ergänzen zu lassen, woben die Republik wegen der Vorrechte, der Besoldung, der Beförderung, und andrer Angelegenheiten des Regiments einen Vergleich mit dem Hofe errichtet. Hülfsgelder ziehn nur die ka-